

**Bericht des Vorstands  
der AMAG Austria Metall AG  
gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG  
(Wandelschuldverschreibungen 2015)**

Zu Punkt 8 der Tagesordnung der 4. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, soll der folgende Beschluss gefasst werden:

Beschlussfassung über

- a) *den Widerruf der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. März 2011; sowie gleichzeitig über*
- b) *die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG, mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft verbunden sind, und zwar auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (Wandelschuldverschreibung 2015).*

Ferner soll zu Punkt 9 der Tagesordnung der 4. Ordentlichen Hauptversammlung der AMAG folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussfassung über

- a) *den Widerruf des bestehenden bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs 6 der aktuellen Satzung in der Höhe von derzeit EUR 15.000.000,- (Euro fünfzehn Millionen), das durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 (fünfzehn Millionen) auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht zu den in der Ermächtigung nach § 4 Abs 6 der Satzung festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden kann; sowie gleichzeitig über*
- b) *die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von einem Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 17.500.000,- (Euro siebzehn Millionen fünfhunderttausend), durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 (siebzehn Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), und zwar mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts (Bedingtes Kapital 2015); sowie gleichzeitig über*
- c) *die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2015 ergeben zu beschließen; sowie gleichzeitig über*

d) *die entsprechenden Änderungen in der Satzung in § 4 (Grundkapital).*

In Hinblick auf den möglichen, mit der Beschlussfassung über die Wandelschuldverschreibung 2015 und infolgedessen auch mit dem Bedingten Kapital 2015 verbundenen Ausschluss des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Wandelschuldverschreibung 2015 (und insofern auch dem Bedingten Kapital 2015) ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

#### Flexibilität und Optimierung der Unternehmensfinanzierung

Da die Genehmigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen in weniger als einem Jahr ausläuft wird deren Erneuerung beantragt. Diese soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch zukünftig eine vergleichbare und umfassende Flexibilität in der Unternehmensfinanzierung geben. Um das Instrument der Wandelschuldverschreibung im Interesse der Gesellschaft bestmöglich zu nutzen, ist ein Bezugsrechtsausschluss angemessen und erforderlich. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass eine umgehende Platzierung ermöglicht wird, wodurch in vielen Fällen meist bessere Konditionen erreicht werden.

#### Wandelschuldverschreibung 2015 zur Finanzierung der Expansion

1. Ein wesentliches strategisches Ziel der AMAG ist es, mit nachhaltigem Wachstum die Ertragskraft der AMAG abzusichern und zu stärken. Die Finanzierung von organischen Wachstumsschritten und möglichen Unternehmenserwerben erfordern größtmögliche Flexibilität. Der Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich um Finanzierungsmaßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.
2. Gerade die Verwendung von Wandelschuldverschreibungen als Form der "Transaktionswährung" kann dienlich sein. Bei Verwendung von Wandelschuldverschreibungen als (zumindest teilweise) Gegenleistung könnte ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei (gänzlichen) Barzahlungen. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass die AMAG derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer Expansionsschritte auch durch den Einsatz von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen.
3. Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird.

4. Die Möglichkeit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in bestehenden und neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken.

#### Wandelschuldverschreibung 2015 als mögliche Erschließung einer neuen Investorenbasis

1. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auch die Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft über den möglichen Einstieg von Investoren verbessert werden kann und damit neue Investoren als Aktionäre gewonnen werden können.
2. Gerade auf dem internationalen Kapitalmarkt ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen schon gängige Praxis. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene (unter anderem zeitliche) Flexibilität kann es der Gesellschaft ermöglichen, institutionelle Investoren, die sich auf derartige Veranlagungsformen spezialisiert haben, noch besser anzusprechen und als neue Investorenbasis zu gewinnen.
3. In der Regel kann nur mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an qualifizierte Anleger ohne Erstellung eines Kapitalmarktprospekts und ohne Bindung an Bezugsfristen oder Börsenzeiten erfolgen, um in einem volatilen Marktumfeld etwaige Zeitfenster für günstige Finanzierungen optimal nutzen zu können; insbesondere können dadurch das Kursrisiko und die Transaktionskosten gesenkt, das Risiko von Spekulationen gegen die Aktie der Gesellschaft minimiert, die Aktionärsbasis verbreitert, und ein Ausgabebetrag möglichst nahe am jeweils aktuellen Börsenkurs erzielt werden.
4. Bestehende Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse zuzukaufen, sodass auch insofern in der Regel die Gefahr einer Verwässerung der Aktionärsrechte minimiert werden kann, während der Gesellschaft weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die eine rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft ermöglichen.

#### Zusammenfassung

1. Die optimale Erreichung dieser angestrebten Ziele, nämlich die Expansion und die Erschließung neuer Märkte und die rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft, liegt im Interesse aller Aktionäre und der dafür erforderliche Bezugsrechtsausschluss ist somit sachlich gerechtfertigt.
2. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die diesbezügliche Ausnutzung des bedingten Kapitals durch den Vorstand und ein Ausschluss des Bezugsrechts

der Aktionäre in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft möglich ist.

3. Es handelt sich somit ausschließlich um einen Ermächtigungsbeschluss und um keinen Direktausschluss des Bezugsrechts. Insofern kann dieser Bericht nicht auf spezifische Transaktionen eingehen; diesbezüglich wird jedoch der Vorstand, sofern es zu einer Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, unter analoger Anwendung des § 171 Abs 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses einen weiteren Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts zu veröffentlichen.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen, 23. März 2015



---

Dipl.-Ing. Helmut Wieser  
Vorstandsvorsitzender



---

Mag. Gerald Mayer  
Finanzvorstand



---

Priv.-Doz. DI Dr. Helmut Kaufmann  
Technikvorstand